

Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2013; Vorlage Nr. 2285.2 (Laufnummer 14421)

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Bodensanierung von Nachfolgeschäden des Nationalstrassenbaus

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Der Kanton behebt die durch den Nationalstrassenbau entstandenen Bodenschäden nach der in der Hauptuntersuchung «Bodenschäden und Sanierungsmassnahmen» vom 20. Februar 2013 projektierten Massnahmen.

§ 2

¹ Für die Bodensanierungen von Nachfolgeschäden des Nationalstrassenbaus wird für die Jahre 2014 bis 2020 ein Rahmenkredit von 1,7 Millionen Franken bewilligt.

² Die Kosten der Sanierungen werden nach Abzug des Bundesbeitrages (50 %, max. 850'000 Franken) vom Kanton übernommen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ¹⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt von ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...